

**BANS
BACH**

Knowing you.

ÜBERBLICK FÖRDERPROGRAMME CORONA

Stand: August 2021

ÜBER- SICHT

1. Auf einen Blick
 - Die Eckdaten
2. Überbrückungshilfe Phase III
 - Zuschuss zu den Fixkosten für die Monate November 2020 bis Juni 2021
3. Überbrückungshilfe Phase III Plus **UPDATE**
 - Zuschuss zu den Fixkosten für die Monate Juli 2021 bis September 2021
4. Überblick Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III
UPDATE
5. Mit BANSBACH zur Corona-Hilfe
 - Professionell und kompetent betreut

Hinweise/Disclaimer

— 1. Auf einen Blick

Förderzeitraum	Nov. 2020 - Jun. 2021	Jul. – Sep. 2021
ANTRAGSFRIST	31.10.2021	31.10.2021
	ÜH III	ÜH III Plus
WER BEKOMMT ES?	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unternehmen(-sgruppen) bis 750 Mio. EUR Umsatz • Soloselbstständige u. Freiberufler im Haupterwerb • KEINE Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31.12.2019 • KEINE öffentlichen Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderungen zur ÜH III
ZUGANGS-BEDINGUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzrückgang von mindestens 30% in einem Monat im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 • Vergleichsbasis ist der Umsatz im selben Monat im Jahr 2019 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzrückgang von mindestens 30% in einem Monat im Zeitraum Juli bis September 2021
ZUSCHUSS-BETRAG	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100% der Fixkosten im November 2020 bis Juni 2021 abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs • Zusätzlicher Zuschlag bis zu 40% als Eigenkapitalzuschuss (Voraussetzung: ein Umsatzrückgang $\geq 50\%$ für mehr als 2 Monate im Zeitraum Nov. 2020 – Jun. 2021) • max. 1,5 Mio. EUR p.M. (im Unternehmensverbund max. 3,0 Mio. EUR p.M.) • insgesamt max. 2,0 Mio. EUR (ohne Verlustnachweis) / max. 10,0 Mio. EUR (mit Verlustnachweis) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 100% der Fixkosten im Juli 2021 bis September 2021 abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs
HINWEISE	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterter Fixkostenkatalog wird gefördert (z.B. Miete, Grundsteuern, Versicherungen [...]) u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • 50% der planmäßigen Abschreibungen • Digitalisierungskosten bis max. TEUR 20 • Kosten für Investitionen in Hygienemaßnahmen bis max. TEUR 20 p.M. • Marketing- und Werbekosten bis max. zur Höhe im Vergleichsmonat 2019 • Wertverluste auf verderbliche Waren und Saisonware • Zusätzliche „Anschubhilfe“ für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisebranche 	<ul style="list-style-type: none"> • NEU: Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) für Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Erläuterung zu Maximalbeträgen und Kumulierung der Hilfsprogramme nach EU-Beihilferecht:

- Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II (Wahlrecht) und III (Wahlrecht), November- und Dezemberhilfe (Wahlrecht) und KfW-Schnellkredit (Nominalbetrag): zusammen max. 2 Mio. EUR, ohne Nachweis Verluste
- November- und Dezemberhilfe (Wahlrecht), Überbrückungshilfe II (Wahlrecht) und III (Wahlrecht): zusammen max. 10 Mio. EUR, mit Nachweis von Verlusten

— 2. Corona-Überbrückungshilfe III (1)

ERSTATTUNG VON BETRIEBLICHEN FIXKOSTEN BIS MAX. 100% AUFGRUND „CORONA-INDUZIERTER“ UMSATZRÜCKGÄNGE IM ZEITRAUM NOVEMBER 2020 BIS JUNI 2021

FÖRDERUNG

- Staatliche Einmalhilfe für alle Unternehmen mit max. EUR 750 Mio. Umsatz in 2020 (NICHT: öffentliche Unternehmen, Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition per Ende 2019)
- Förderfähig sind betriebliche Fixkosten (bspw. Miete, Finanzierungskosten, Versicherungen)

VORAUSSETZUNGEN

- Unternehmen mit Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet
- Corona-bedingter **Umsatzrückgang** monatlich von **mindestens 30%** gegenüber Vergleichsmonat in 2019

KONDITIONEN - Zeitlich begrenzte Staatshilfe von November 2020 bis Juni 2021

- **Zuschuss** (kein Kredit!) zur teilweisen Abdeckung von betrieblichen Fixkosten
- Höhe in Abhängigkeit des im Antragsmonat bestehenden Umsatzrückgangs gegenüber Vorjahreswert (**s. Tab.**)
- Zusätzlich Wertverluste auf Saisonware ansetzbar
- **Weitere spezifische Regelungen** für Reisebranche, Pyrotechnikbranche sowie Kultur- und Veranstaltungsbranche

Umsatzrückgang im Antragsmonat ggü. Vj.-Monat	Erstattung betrieblicher Kosten
min. 30% bis < 50%	40%
min. 50% bis 70%	60%
über 70%	100%

Ablauf

- Antragstellung bis **31.10.2021**
- damit ggf. zunächst (teilweise) auf Basis geschätzter Umsätze und Kosten
- Nachgelagert dann „Schlussabrechnung“ auf Basis Ist-Beträgen – Frist 30.06.2022
- **ACHTUNG:** ohne fristgerechte Schlussabrechnung ist die Hilfe vollständig zurückzuzahlen

Antragsverfahren

- Antragstellung ausschließlich Online über registrierten WP, StB, RA oder vBP
- **BANSBACH ist registriert und unterstützt bei den Anträgen**

— 2. Corona-Überbrückungshilfe III (2)

ZUSÄTZLICHER EIGENKAPITALZUSCHUSS – Prozentualer Zuschlag auf die reguläre Fixkostenerstattung für Posten Nr. 1 bis 11 – für besonders schwer und über eine lange Zeit betroffene – ab 3. Monat mit Umsatzrückgang $\geq 50\%$ (s. Tabelle) – Monate müssen nicht aufeinander folgen – bei bereits erhaltener November- und/oder Dezemberhilfe: Monate November und Dezember gelten als Monate mit Umsatzrückgang $\geq 50\%$	Monate mit Umsatzeinbruch $\geq 50\%$	Höhe des EK-Zuschlags
	1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
	3. Monat	25%
	4. Monat	35%
	5. und jeder weitere Monat	40%

WEITERE GEZIELTE REGELUNGEN FÜR BESONDERS BETROFFENE BRANCHEN – Erweiterung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware auf Hersteller und Großhändler . – Einführung einer Anschubhilfe für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme , die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre (max. 2 Mio. €) – Zusätzliche Ansetzbarkeit von Ausfall- und Vorbereitungskosten , für die Veranstaltungs- und Kulturbranche , die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind. junge Unternehmen mit Gründungsdatum bis zum 31. Oktober 2020 – Antragsberechtigung von Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie (Vorher bis zum 30. April 2020)

— 3. Corona-Überbrückungshilfe III Plus

UPDATE

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNGEN

FÖRDERZEITRAUM

1. Juli 2021 bis 30. September 2021

RESTART-PRÄMIE

- Alternativ zur Personalkostenpauschale 20% auf Fixkosten (für Reise- sowie Veranstaltungs- und Kulturbranche zusätzlich zur Personalkostenpauschale aber alternativ zur Anschubhilfe)
- Für Personalkostensteigerungen aufgrund Rückholung aus Kurzarbeit oder anderweitige Ausweitung der Beschäftigung (Arbeitszeitausweitung, Neueinstellungen, sofern SV-pflichtig u.ä.); nicht: reine Lohnerhöhungen
- Förderung: 60%-20% der Personalkostensteigerung in 7/2021 bis 9/2021 (max. Betrag im Vergleichsmonat 2019) im Vergleich zu 5/2021

Beispiel:

	Juli 2021	August 2021	September 2021
Personalkosten	30.000	35.000	35.000
Personalkosten im Vergleichsmonat 2019	40.000	40.000	25.000
Heranziehbare Personalkosten	30.000	35.000	25.000
Differenz zu Mai 2021 (10.000 €)	20.000	25.000	15.000
Zuschusshöhe	60%	40%	20%
Zuschuss	12.000	10.000	3.000

ANPASSUNG DER BRANCHENSPEZIFISCHEN SONDERREGELUNGEN

- Für die Reisebranche durch Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
- Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche durch Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum Januar bis August 2021 sowie Fortführung der Anschubhilfe (alternativ zur neuen „Restart-Prämie“).
- Fortführung der Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender.

— 4. Überblick Fixkostenkatalog für ÜH III sowie ÜH III Plus (1)

BEGRIFF DER FIXKOSTEN

- fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete / behördlich festgesetzte und nicht einseitig änderbare betriebliche Fixkosten (**Dauerschuldverhältnisse**), basierend auf Verträgen, die **vor dem 01.01.2021 (ÜH III) oder 01.07.2021 (ÜH III Plus)** geschlossen wurden (für Positionen 1 bis 10).

ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (1)

Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten und Pachten für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten • Kosten für häusliches Arbeitszimmer, wenn bereits in 2019 steuerlich abgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • unter Nr. 6 erfasste Nebenkosten • Kosten für Privaträume • Variable Miet- und Pachtkosten (Standmieten)
2. weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Miete von betrieblich genutzten AV (inkl. Operating Leasing) 	
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> • Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung • Zinsen auf Bankdarlehen inkl. Kontokorrentzinsen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tilgungsraten • Negativzinsen und Verwarentgelte
4. 50% der planmäßigen Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	<ul style="list-style-type: none"> • Auch Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • Außerplanmäßige Abschreibungen • Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Vorräte)
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Raten für Operating Leasing -> Nr. 2
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung und Einlagerung von AV, gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AV (im Eigentum oder gemietet), sofern Erhaltungsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht aufwandswirksame Ausgaben für AV (z.B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter). • Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme Nr. 6)

— 4. Überblick Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III sowie ÜH III Plus (2)

ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (2)		
Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Kälte und Gas 	
8. Grundsteuern		
9. Betriebliche Lizenzgebühren	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. für IT-Programme, Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc. 	
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Telefon und Internet, Server, Rundfunkbeitrag, Müllgebühren, Straßenreinigung, Kfz-Steuer, regelmäßige Kosten für externe Dienstleister (z. B. Lohnabrechnung und Buha, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste), IHK-Beitrag, Kontoführungsgebühren 	<ul style="list-style-type: none"> • Private Versicherungen • Steuern von Einkommen und Ertrag • Kosten für freie Mitarbeiter auf Honorarbasis
11. Kosten für Steuerberater für Beantragung der Überbrückungshilfe II/III	<ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn kein Dauerschuldverhältnis und wenn nicht vor dem 01.09.2020/01.01.2021 begründet 	
12. Personalaufwendungen pauschal mit 20 % der Fixkosten Nr. 1 - 11	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Personalaufwand, vorliegt der nicht von Kurzarbeitergeld erfasst ist • Alternativ zur Personalkostenpauschale gibt es bei der ÜH III Plus die Möglichkeit, Personalkosten mit der „Restart-Hilfe“ zu fördern 	<ul style="list-style-type: none"> • von Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten • fiktiver/kalkulatorischer Unternehmerlohn • Gehalt G'ter-GF, wenn SV-frei
13. Kosten für Auszubildende		
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn angefallen März 2020 bis Juni 2021 • Hygienemaßnahmen: bis zu TEUR 20 p.M. • Nur für ÜH III gültig: Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum (für ÜH III Plus wurde hier Punkt 17 ergänzt) 	

— 4. Überblick Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III sowie ÜH III Plus (3)

UPDATE

ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (3)		
Fixkosten	beinhaltet	beinhaltet nicht
15. Marketing- und Werbekosten	<ul style="list-style-type: none"> maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 	
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Luftreiniger-/filter, Besucher-/Kundenzählgeräte Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche Schnelltests, Desinfektionsmittel, Schutzmasken Schulungen zu Hygienemaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Variable Kosten für Anschaffungen die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen
17. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 10.000 Euro im Förderzeitraum (gilt nur für ÜH III Plus)	<ul style="list-style-type: none"> einmalig bis zu TEUR 10 	
18. Gerichtskosten, die der Schuldner in einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zu tragen hat, bis 20.000 Euro pro Monat. (gilt nur für ÜH III Plus)	<ul style="list-style-type: none"> Gebühren nach Nr. 2510-2525 KV GKG Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators nach §§ 80-83, 98 Abs. 2 StaRUG (Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)). Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge (Nr. 9005 KV GKG, z. B. Vergütung von Sachverständigen) 	<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Gerichtskosten Beratungskosten

— 4. Überblick Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III (4)

ANSETZBARE FIXKOSTEN – ÜBERBLICK (4)

1. FÜR HERSTELLER, GROßHANDEL, EINZELHANDEL UND PROFESSIONELLE VERWENDER: WERTVERLUSTE AUF VERDERBLICHE WAREN UND SAISONWARE

- auf aktuelle Wintersaisonwaren (bestellt vor dem 01.01.2021 und geliefert bis spätestens 28.02.2021), auf Frühjahr/Sommersaisonwaren (bestellt vor dem 01.04.2021 und geliefert bis spätestens 31.05.2021), und verderbliche Waren
- Wertverlust = Einkaufspreis (bei Herstellern: Herstellungskosten) inkl. Nebenkosten abzgl. Verkaufserlös
- Schätzung bei Antragsstellung möglich, bei Schlussabrechnung Berechnung auf Einzelpostenebene notwendig

2. FÜR PYROTECHNIKBRANCHE

- für die Monate März bis Dezember 2020: Förderung im Rahmen der förderfähigen Kosten der Überbrückungshilfe III
- für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021: Ansatz von Lager- und Transportkosten zusätzlich möglich, unabhängig vom Umsatzeinbruch

3. FÜR REISEBRANCHE

- Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für Reisen, die seit dem 18. März 2020 storniert wurden und im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 angetreten worden wären.

4. FÜR VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

- Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von 12 Monaten vor Absage der Veranstaltung
- dabei sowohl interne projektbezogene (v.a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten

FÜR REISEBRANCHE SOWIE VERANSTALTUNGS- UND KULTURBRANCHE

- zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme im entsprechenden Referenzmonat 2019 (max. 2 Mio. €).

— 5. Mit BANSBACH in vier Schritten zur Corona-Hilfe



SIE MÖCHTEN CORONA-HILFEN BEANTRAGEN?

BANSBACH hat die erforderliche Registrierung und betreut Sie im Antragsprozess – professionell und kompetent. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.bansbach-gmbh.de/ihr-weg-zur-ueberbrueckungshilfe>.

Sprechen Sie Ihren Mandatsverantwortlichen an oder kontaktieren Sie uns unter ueberbrueckungshilfe@bansbach-gmbh.de.



HINWEISE/DISCLAIMER

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten Bestimmungen wieder.

Diese Präsentation beruht auf dem Informationsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.